

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 15. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

E. d.

Bemerkungen.

*) Zu 1.: Unter den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind auch die schon wertlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten mitzählen und zwar in Abtheilungen:

à 10 Thlr.	= 2,285,000 Thlr.,
à 25 "	= 1,684,000 "
à 50 "	= 1,053,000 "
à 100 "	= 2,331,000 "
à 500 "	= 2,502,000 "
<hr/>	
zusammen 9,855,000 Thlr.	

**) Zu 3.: Die Angabe datirt vom 30. Januar d. J.

**) Zu 13.: Wie bei 3.

**) Zu 14.: Die im Bestande befindlichen 1 Thlr.-Noten sind zur Vernichtung bestimmt.

f) Zu 20.: Unter den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind auch die beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten, mitzählen, und zwar in Abtheilungen:

à 10 Thlr.	= 413,780 Thlr.,
à 20 "	= 210,000 "
à 100 "	= 140,000 "
<hr/>	
zusammen 763,780 "	

**) Zu 30.: Wie bei 3.

**) Zu 32.: Wie bei 3.

6. J u r i s t i z - B e f e n .

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigt geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarammern

1. in Königsberg:

- den königlich preussischen Regierungsrath Singelmann daselbst,
- den königlich preussischen Stadtgerichtsrath Calame daselbst;

2. in Danzig:

den königlich preussischen Stadt- und Kreisgerichtsrath am Ende daselbst;

3. in Cöslin:

- den königlich preussischen Appellationsgerichtsrath Ludwals daselbst als Präsidenten,
- den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektion in Cöslin beauftragten Postrath Pittschmann daselbst,
- den königlich preussischen Kreisrichter Brenske daselbst;